

Bekanntmachung **des Gesamtabchlusses 2010** **der Gemeinde Wilnsdorf**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf von 08.07.1997, zuletzt geändert durch die V. Nachtragssatzung vom 21.02.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 30.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf stellt den geprüften Gesamtabchluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 220.004.544,68 Euro und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 5.718.109,88 Euro fest.
2. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf ermächtigt die Verwaltung zur Deckung des Jahresfehlbetrages die Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.718.109,88 Euro in Anspruch zu nehmen.
3. Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf erteilt der Bürgermeisterin nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellte zuvor am 16.03.2017 auf der Basis des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers PricewaterhouseCoopers, Siegen vom 31.08.2016 fest, dass

- die durchgeführte Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 zu keinen Einwendungen geführt hat,
- der Gesamtabchluss 2010 auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften entspricht und
- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 der Gemeinde Wilnsdorf einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 24, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilnsdorf, den 10.04.2017

Schuppler
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 10.04.2017

Christa Schuppler
Bürgermeisterin